

Wd  
2599





**S**  
du  
Sa

**W**  
die  
and







**D**ies Durchlauch-  
 tigen Hochgebornen Fürsten  
 vnd Herrn / Herrn Johann Casimirs / Herzogen zu  
 Sachssen / Gülich / Cleve vnd Berge / Landgraffen in Thürin-  
 gen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Mark  
 vnd Ravenspurgk / Herrn zu Kas-  
 venstein / etc.

**Abschied**

Wie es in vnderschiedlichen Puncten /  
 die Vöigtenliche Obrigkeit / Ehenwahr / Sagten / vnd  
 anders betreffend / darüber zwischen der Ritterschafft / dieses Orts  
 Landes zu Francken / in der Coburgischen Pflege / Dann erlichen Be-  
 ambten vnd Städten derselben / Stritt vnd Irrung ent-  
 standen / gehalten werden soll / etc.



Getruckt zu Coburgk / in der Fürst-  
 lichen Truckeren / durch Justum Hauck.

Anno, MDCXIII.





171

*[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

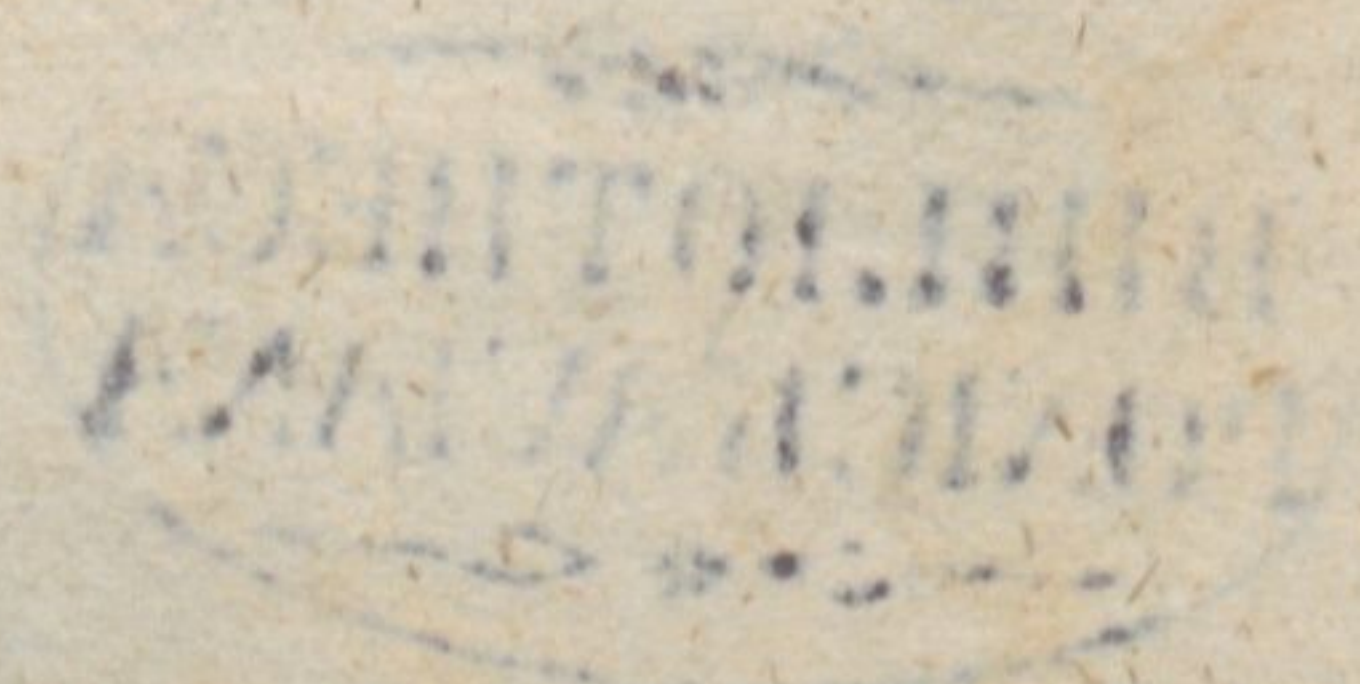
*[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



*[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



*[Partial view of text from the adjacent page on the right, written in a Gothic script.]*





## Vorrede.

**W**IR Gottes Gnaden / Wir  
Johann Casimir / Herzog zu Sachsen/  
Gülich / Gleve vnd Berg / Landgraff in  
Thüringen / Marggraff zu Meissen/  
Graff zu der Marck vñ Ravenspurgt / Herr zu Raven-  
stein / etc. Nach dem viel lange Jahr hero zwischen vn-  
serer getrewen Ritterschafft / Beambten vnd Städten  
vnserer Pflege Loburg dises orts Landes zu Francken/  
Stritt vnd Irrungen / mehrern theils auß vorgenom-  
menen selbsthathandlungen / vnd etlichen scharpffen  
Schrifften hergeflossen / vnd wider weyland vnserer  
hochlöblichen Voreltern / Christeliger Bedechtnuß/  
vnd vnser belieben / ein lange zeit Continuiret, dadurch  
zwischen den Parteyen allerley verbitterung vnd miß-  
trauen / von tag zu tag / je länger je mehr gestiffet vnd  
vortgepflantzet worden : Als haben Wir auß hoher  
Landes Fürstlichen Obrigkeit vnd trewer Fürsorge/  
diesen dingen abzuhelffen / auff alle ersprießliche Mit-  
tel vnd Wege gedacht / vnd vns darbey keines Kostens/  
Mühe oder Arbeit tawren lassen / bis endlich in  
den fürnembsten Puncten / die Böigthen / Lehenwahr/  
Zagt : Hut : vnd Triffstgerechtigkeit / desgleichen Zagt  
vnd andere Frohnen / vnd was deme mehr anhängig/  
betreffend / mit zuziehung vnserer freundlichen lieben  
A ij Zungen



Jungen Bettern / Fürstlichen Aldenburg : vnd Weimarischen Theils / so wol des Hochgebornen Fürsten / vnserß freundlichen lieben Bruders / Herrn Johann Ernst / Herzogen zu Sachsen / Göllich / Cleve vnd Berg / etc. Rächten / Wie nicht weniger des Graffen zu Gleichen / als vnserß fürnehmen Landstandes Cantzler / vnd Vier Niedergesetzten von vnserer Ritterschafft geschlossen / der Abschied zu Papier gebracht / vnter vnserm / Als des Landes Fürsten Nahmen / publicirt, auch von allen theilen / in allen puncten / auffer daß die Städte wegen etlicher ihrer Bürger / den Punct von der Lehenswahr in Erbfällen / durch eingeworffene Leute rung suspendirt, approbirt vnd angenommen worden.

Damit nun gemelter Abschied / desto steiffer vnd unverbrüchlicher gehalten / vnd dadurch besser vertrauen vnd auffnehmen angerichtet werde / sich auch niemandt mit vnwissenheit zuentschuldigen / vnd zube Helffen : So haben wir solchen in offenen Truck gegeben / vnd jedem Theil Exemplaria zuzustellen / verordnung gethan.

Vnd ob wir wol verhoffen / es sey darinnen allenthalben klar vnd deutlichen decidirt, vnd eigentliche vnterschied der Fälle gemacht worden / daß niemandt vrsach oder anlaß / solchen in ein mißverständnis oder disputat zuziehen : Dannoeh aber / da derselbe in einem vnd dem andern Fall / wider vnser wolmeynendts intent /  
vngleich



Ungleich verstanden / vnd darüber fernere Irrungen  
entstehen solten / So wollen wir vns vnd vnseren Nach-  
kommen / die Erklärung / zuverhütung weitläufftigkeit /  
hiemit vorbehalten / darneben begert / vnd alle theil er-  
mahnet haben / in fürfallenden händeln / vnserer Landes-  
ordnung / Landgebrechen : Vnd diesen Abschied gebür-  
lich in acht zunehmen / sich daran settigen zulassen / vnd  
nicht fernere vnothwendige strit zuerwecken. Dann  
Wir über diesem allen / mit ernst zuhalten bedacht vnd  
entschlossen / vnd männiglich / mit verlenhung Gött-  
licher Hülffe / gleichmässiges Recht vnd Iustitien zu  
administriren geneigt seyn.

Datum auff vnserm Schloß Tennebergk am  
fünfften Tag des Monats Octobris. Nach Christi vn-  
serer lieben Herren Geburt / im Tausendt Sechshun-  
dert vnd Dreyzehenden Jahr.

A iij

Abschied









# Abschied/

**I**n Gottes gnaden/

Wir Johann Casimir / Hertzog zu  
Sachsen / Göllich / Cleve vnd Berge / Landgraff  
in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff zu  
der Marck vnd Ravenspurgk / Herr zu  
Ravenstein / etc.

**D**ieses Orths Landes zu Francken / unsere Pflege  
Coburgk / an einem / Dann etlichen vnsere Beambten / vnd Stät-  
ten derselben / am Andern vnd Dritten Theil / vnterschiedlicher  
Puncten halben / Irrungen vnd Mißverstand erhalten:

Als das sich / fürs Erste / die Ritterschafft beschweret / wie  
ihnen die Böigtheyliche Obrigkeit / von den Beambten / nicht als  
lein zu eng gespannet / vnd allerhand Eintrag daran geschehe / son-  
dern auch / so von ihren Lehenleuten etwas sträffliches verwircket /  
sie dieselbe weder mit Geldt noch Gefäncknüß belegen / vnd dar-  
durch



durch zum Gehorsam bringen dörfsten / so doch hingegen mit  
Stöcken/vnd Verwahrungen zubeweisen / daß sie den Voigtheys  
zwang / bey ihren ungehorsamen Lehenleuten / über Menschen ges  
dencken vnwidersprechlich hergebracht.

Daß auch fürs andere / wann sich vnter ihren Lehen  
leuten Todsjalie zutrüge / derselben successores vnd Erben / wegen  
gehaltener Theilunge / wider altherkommen vnd gewonheit / nur  
allein / auff der Beambten vnd etlicher Burger in den Städten  
vnbilliches abhalten / vnd verheßen / nicht mehr als einen Schreibe  
schilling / gegen der Lehen empfangnuß geben / darneben aber der  
Lehenwahr vnd Handlohns gang befreyet seyn wolten.

Wie dann fürs dritte / ihnen an Jagten / nach Schwarz  
hem : vnd Rohem Wildpredt / so wol anderm Weidwerck / nichts  
weniger an Hut vñ Triff / in der Wildtsuhr / vnd sonst allerhand  
hinderungen den ihrigen / auch mit newerlichen Jagts : vnd ande  
ren Frohnen vielerley beschwerungen angemutet / vnd zugezogen.

Wir aber für vnser Person gedachte vnser Ritterschafft an  
ihren Rechten vnd hergebrachten kundtbaren Gerechtigkeiten zu  
turbiren oder zuverhindern / niema's gemeinet gewesen / ein solches  
auch vnsern Beambten vnd Städten wissentlich im wenigsten ver  
stattet / nachgesehen / oder anbefohlen / daher vns solche klag desto be  
frembdlicher für kommen : Als haben wir / in ansehung der billigkeit  
vñ fürnemer betrachtung / vnser hohen Landes Fürstlichen amts /  
von Obrigkeit wegen / nicht allein solcher beschwerungen halben /  
erkündigung angestellet / vnd Bericht eingezogen / sondern auch  
vor dessen vnd vnlängsten gewisse Commissarien verordnet / wel  
che mit getrewer zusammensetzung / vnd emb sigen fleiß / vor ange  
zogene gravamina, in allen Puncten / vmbständiglich erwogen /  
berathschlagen / vnd wie einem oder dem andern förderlichst vñ am  
bequemsten abzuhelffen / Vns ihr rathames Bedencken eröffnen  
sollen.



sollen/damit wir hierauff/ vnd nach fernerer de liberation, die In-  
teressirten Partheyen/ mit endlichem Bescheid vorsehen/ vnd  
solchen Beschwerden desto füglich/ vnd der Billigkeit gemess  
abhelffen köndten.

Wiewol nun/auff diese vnser Commission, so viel zur selb-  
gen zeit möglich gewesen/der Sachen ein anfang gemacht/ auch  
daruff handlung gepflogen/ So hat doch/ wegen allerhand ein-  
gefallenen ver hinderungen/auch Tödlichen Abgang/vnd zugetra-  
genen verenderungen etlicher hierzu deputirten Personen/ dem  
ganzem Werck/ der gestalt nicht abgeholfen werden mögen/vmb  
des willen wir/ daß die endliche tractation, für vnsern Adelichen  
vnd Gelehrten Hof: vnd Land Rächten zugesehehen/ als den schleuz-  
nigsten weg erachtet/ auch zu effectuierung dessen den 10. Augusti,  
des Sechzehnhundert vnd siebenden Jahrs/ hierzu bestimmet/  
auff welchen Termin/ beydes die von der Ritterschafft/ so wol die  
andern/theils in der Person/ theils durch Bevollmächtigte gehors-  
samblich erschienen/ damals dann von den vnserigen/wie auß den  
gehaltenen protocoln zubefinden/ Handlung vnd Gegenhand-  
lung gepflogen/ Endlich des Ersten Puncts/ nemlichen der  
Vöigtheylichen Obrigkeit halben/ als ein vnverbündlich Mittel/  
Jedoch auff vnser Ratification, fürgeschlagen/ daß/wie bey dem  
Chur vnd Fürstlichen Hauß zu Sachsen herkommen/ von beyden  
Theilen gewisse Personen/ so ihrer Pflicht zuerlassen/ vnd zu sol-  
chem acta, mit sonderbahren Enden hinwider zubelegen/ niderge-  
setzet/ für denen ferner die notturfft dieses Punctens allerseits ein-  
gebracht/vnd zu ihrem Aufschlag gestellet werden/ die auch solche/  
dem Rechten vnd der Billigkeit nach/entweder selbst decidiren,  
vnd erörtern/ oder da sie sich dessen nicht vereinigen köndten/die  
Acta, vnd was hinc inde einkommen/ in ein vnparteyliche Juristen  
Facultet, oder Schöpffenstuhl zuversprechen überschicken/vnd all-  
so denselben genzlich/ ohne ferneren Einwurff/entscheiden solten.

B

Den



Den Andern Punct die Lehenwahr in Erbfällen/  
vnd darauff erfolgten Theilungen betreffende / ist vnser Ritters  
schafft/wie gleicher gestalt die protocolla außweisen / sich zuerkles  
ren frey gestellt: Ob sie hierinnen vnsern Machtspruch dulden  
möchten / auff welchen Fall ein jeder Theil / actus possessorios  
specificiren, vnd seine notturst für vns einbringen / auch die  
Leuterung einem / so wol dem andern theil/auff begeren/frey ste  
hen solte/welche Mittel zwar / die damals anwesende / allerdings  
nicht verschlagen/ sondern ad referendum angenommen.

Inmassen hierüber des Dritten Puncts wegen/  
vns von ihnen selbst ein Mittel an die hand gegeben/ weil nemb  
lichen ohne vorgehende Commission vnd eingenommene Erkün  
digung/angezogenen gravaminibus allen zum selbigen mahl im  
Grund nicht abzuhelffen / daß ein General Commission angeord  
net / vnd als dann nach befindung / solchen weniger nicht gleich  
den vorigen ihre Maß gesetzt werden solte / welches wir vns/auff  
vorgangene Relation, nicht entgegen seyn lassen.

Nächst diesem haben wir vnserer Ritterschafft proponiren  
vnd vorhalten lassen / welcher massen wir / wegen grosser vngleich  
heit der Wehren vnd Rüstung/so hievor in den Musterungen bes  
funden / sonderlich bey iezigen gefährlichem Läuften/ dißfals eine  
durchgehende Gleichheit zu halten/für gut angesehen.

Inmassen solches nun mehr meisten theils zu werck gerichtet/  
Wir auch auß vnserer Kammer viel Tausendt Guldten / wie  
augenscheinlich vnd offenbar/angewendet/ derowegen der gnedig  
gen zuversicht / es würden dieselben / wie von andern vnsern Vn  
derthanen in Francken vnd Thüringen geschehen / nicht weniger  
auch ihre Lehenleut vnd Vnderassen/ mit einer allgemeinen Mus  
ter/Anlag oder Steuer/ohne verwäigerung belegen/ in fernerer be  
trachtung / daß solches zu keiner Erbpflicht / sondern nur allein bey  
seho



teho gefährlichem Zustand / zu gemeiner / gleichwol aber auch nothwendigen defension vnd Schutz dieser Lande angesehen / dargegen vnd hinwederumb weren wir ihre Unzertbare Frey eigene Lehenleute zur Musterung / oder vnter die Fahnen zu stellen / gar nicht gemeint.

Wann aber inmittelst stante hoc tractatu, allerhand Obsta- cula sich ereigenet / vnser Ritterschafft anch eine anderweite zusam- menkunft zu Schalckaw gehalten / darauß wir so viel vermercken müssen / das obvorgeschlagene Mittel / ihnen nicht allerdings an- nemlichen / so haben wir endlichen / vnd damit vnser theils zu gänzlicher erörterung der Sachen / kein mangel erscheine / inen sub dato den 18. Decembris des 1607. Jahr / ein Compromiss, wie als ten hinc inde angezogenen gravaminibus, ohne sonderbare weis- läufigkeit abzuheffsen / per viam Decreti, dieses vngesährlichen Inhalts publiciren vnd eröffnen lassen.

Alldieweil vnser vnd des Hochgebornen Fürsten / Herren Johann Ernstens / Herzogen zu Sachssen / Gülich / Cleve vnd Berge / 2c. vnser freundlichen lieben Bruders / mit den Landstän- den von Braffen / Adel vnd Städten beschlossene vnd publicirte Hofgerichts Ordnung / vnter dem Titel: Wer für das Hofgericht möge geladen werden: S. hierüber sollen / etc. vnd S. Wann wir dann / etc. par. 2. &c. klärlichen vermöchte / Wir vns auch selbstn dahin verbunden / daß vnser Beambten für sich / zu beför- derung vnd stercke der Gerechtigkeit / vor denselben zustehen vnd zuantworten schuldig. Dahero desselben Jurisdiction, auch in sa- chen vns zugleich mit berührend / gnugsam prorogiret vnd fundi- ret, Derowegen allen theilen das Recht an ermelttem Hofgerichte geöffenet / vnd freyer Paß doselbsten / doch ordentlicher vnd gebür- licher / auch schleuniger weise / verstattet vnd nachgelassen seyn / Doselbsten vnsern Beambten an vnser stadt / als es im Chur vnd Fürstlichem Hause zu Sachssen / 2c. herkommen / recht zugeben vnd zunemen / durch Bevehlich auffgetragen werden solte.

W ij

Auff



Auff den fall aber ihnen solch Rechtlich mittel nicht annemblis-  
chen/ ihnen ferner zwar nicht auß schuldigkeit/ sondern viel mehr zu  
gnaden endlich vnd in Eventum dieses Compromiss, Mittel fürs  
geschlagen/ daß iedertheil einen tüchtigen der Legalitet vnd fide-  
litet halben vvordecktigen Notarien requiriren, vor demselben  
auff die Haubefachen mit dreyen abgewechselten Seiten/ entweder  
vom Munde auß in die Feder/ oder durch schriftliche producta, bis  
zum Beschluß verfahren/ die Acta alsdann Inrotuliret, vnd förder  
auff zwo fürneme bewehrte Iuristen Faculteten, so zu vorn in sol-  
chen sachen ad partem vmb Information nicht ersucht/ zugleich zu  
versprechen überschicket / vnnnd was dieselben einmütig vnd gleich-  
stimmig erkenneten / solches pro re iudicata, ohne ferner außflucht  
gehalten/ worinnen sie aber differentes sein / vnnnd vngleich vrt heis-  
len möchten / darüber jedem Theil/ noch zweene Sätze/ wechsels-  
weise zu den vorigen Acten zubringen / frenstehen. Solches alles  
dem dritten Collegio zur endlichen dijudication zugesendet/ vnnnd  
bey demselben / alls eins erkieseten Obmanns Nachspruch/  
ohne Leuterung/ Appellation, Reduction, vnd andern remediis,  
gelassen werden solte / wie solches angeregter Recels mit mehrern  
besaget/ vnd vermag.

Nun erachten zwar diese vnd andere hiebevorn fürgeschlages-  
ne Mittel / Wir allen Rechten gemess / Sonderlichen auch keinem  
Theil präjudicirlich / sintemal in der Haupsachen nichts deci-  
diret, oder geschlossen / sondern nur allein derweg Nichtens vnnnd  
modus agendi ac procedendi, wie offtermals gesucht / anges-  
zeigt vnd gewisen / Dieweil aber vnser Ritterschafft sub dato den  
29. Ianuarii abgeloffenen 1608. Jahrs/ des Ersten Puncts hal-  
ben/ die Voigthenligkeit betreffend / sie noch einsten Mündlich  
zuhören / vnnnd das ihnen anderweit Tagesfahrt hierzu benahmet  
werden möchte / vnterthänig gesucht vnd gebeten / Darneben wir  
glaubwürdig berichtet/ daß wegen des Andern Puncten / was

Rembo



nemblichen / die Lehenwahr in Erbfällen vñd Theilungen an-  
langet / vnser Rath der Stadt / im wenigsten interessiret, noch ei-  
nige Lehen von der Ritterschafft haben / aussershalb was etliche einzels  
le vñ wenig Burger sein möchten / Daher wir als der Landes Fürst  
nicht vnbillich bedencken getragen / gemeiner vñd weniger Burger  
privatsachen / durch vnser / ohne das vnvermögende Städte auß-  
führen / oder mit hohen vñ ihnen fast vñertreglichen Costen prägra-  
viren zulassen / Vns auch leicht die gedancken machen können / wann  
es zum Proceß dieses Puncts halben kommen / Die Ritterschafft  
würde die gewöhnliche vñd gleichwol im Rechten zugelassene Ex-  
ception, Quo ad vos ædes habemus liberas : vobiscum non  
contraximus, einwenden / vmb des willen causæ singulorum ad  
causas universitatis nicht zuziehen.

Als haben wir zum überfluß / damit ie alle weitläufigkeit ab-  
gewendet / vñ vns das wenigste hierunter zuzumessen / den Städten /  
sub dato den 8. Septembris, Anno 1607. dieses Puncts halben /  
ihr interesse, anderer gestalte zuerweisen aufferleget / Hierüber in  
ferner tractation vñd Handlung gnedig gewilliget / den dritten  
Martii ernennet / vñd angesetzt / Welchen Termin vnser Ritters-  
schafft gehorsamlich ersuchet / vñd in wehrendem Tractatu, nicht als  
lein den Ersten / Sondern auch die andern beyden Puncten  
widerholet / vñd darneben angezogen / wie ihnen fürnemblich der  
Zagten / Zagts : vñd anderer Frohnen / so wol Hut vñd Triff hal-  
ben / das fürgeschlagene Mittel / einer allgemeinen Commission,  
niemals entgegen oder zuwider gewesen / inmassen sie dann ferner /  
daß sie endlich darbey gelassen / vñd dieselbe förderlichst angestellet /  
vñd zu werck gerichtet / darneben aber ihnen einen Legalem Nota-  
rium, der Zeugen verhör zuuordnenen / auch denen / so es jedesmalß  
betreffe / nach gelegenheit assistentz zuleisten / nachgelassen werden  
möchte / gebeten.



Ferner vnd bey dem Andern Punct der Lehenwahr-  
wegen / sey zuvorn erinnert worden / das iedlicher so in Erbfällen  
derselben berechtiget seyn wolte / Zween / Drey / oder mehr actus  
possessorios, auß ihren LehnRegistern possessionem vel q.: dara-  
durch zubestercken / eyngeben solte / Welches Mittel ihnen iezo  
nicht weniger als zuvorn / annemblichen / Hierüber auch dieses ge-  
beten / sintemal etliche vnter ihren Mitconsorten, welche keine  
actus in zugetragenen Erbfällen erweisen köndten / vnd doch vnter  
den Fränckischen vom Adel / eine allgemeine vnd generalis consue-  
tudo, derer sich alle ihre Mitglieder zuersrewen / daß ihnen solch  
jus propter defectum probationis in possessorio nicht abgestriekt /  
sondern gleich den andern nachgelassen werden möchte / Wie sie  
dann so viel die Voigthenliche Obrigkeit im Ersten Punct  
belanget / auff ihr schreiben sub dato den 5. Septembr. Anno 1607.  
eyngeben / vnser resolution, sonderlich der dorinnen gefasten  
wort: **ungehorsamb vnd verbrechung / etc.** Was darunter  
eigentlich zuverstehen / erklerunge vnterthenig gebeten / welches  
zwar laut eyngewandter vnterthenigen relation, vnser / dazumal  
anwesende Hof: vnd Land Rächte / ihnen zur gnüge / ihrem Beveh-  
lich gemess / erkleret.

Haben demnach / auff fleissige aller vmbstände erwegunge /  
so wol was hinc inde beydes mündlichen in wehrendem tractatu  
vorbracht / vnd schriftlichen eyngewendet / durch vnser Adelige  
Hof: vnd Landt: auch gelehrte Rächte / einen gewissen bescheide  
begreifen / denselben den Partheyen publiciren, vnd iederm Theil  
vollzogen zuschicken lassen.

Wiewol Wir vns nun genzlich vorsehen / es würde bey ange-  
regtem Abschiede / in erwegunge derer darinnen angezogenen vmb-  
stände / billich sein bewendens haben / vnd sich damit beyde theil  
contentiren lassen / So seynd doch von gedachter vnser Ritters-  
schafft ehliche gravamina neben einem Schreiben / sub dato den 1.  
Novem.

Novem.



Novembris abgeloffenen 1611. Jahres / darwider eynwendet /  
Die Städte aber denselben durch eine Leuterunge an seiner krafft  
Rechtens suspendiret.

Wann wir aber niemandt an seinem verhoffentlichen Rechten zu prägraviren gemeinet / gleichwol auch diesen sachen / dem Rechten vnnnd der Billigkeit gemeh abzuhelffen / auß vielen erheblichen vrsachen eine notturfft zusein / erachtet / So haben wir die Hochgebornen Fürsten / Herrn Johann Georgen / des Heiligen Römischen Reichs / Erz Marschalchen vnnnd Chur Fürsten / Burggraffen zu Magdeburgk / 2c. vñ Herrn Johann Ernsten / beyden Herzogen zu Sachsen / Sächlich / Elve vnd Berge / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck vnd Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / 2c. Vnsern freundslichen lieben Vettern / Brudern vnnnd Bevattern / das seine des Chur Fürsten zu Sachsen / 2c. Lieb: den Alldenburgischen vnnnd Weymarischen in Vormundschaft verordneten Canklar vnnnd Rächten aufstragen wolten / Damit jedes Orts einer vom Adel vnd Gelehrter Rath / wie nichts weniger auß vnsers freundlichen lieben Bruders Rächten / vns vñ den vnsrigen zur Assistentz anhero abgeordenet werden möchten / Freund / Vetterlich vnd Brüderlichen ersucht / welches dann also erfolget / vnd esliche auß ihrer L. Rächten / sich bey vns eynstellig gemacht / Nemlich / die Beste vnnnd Hochgelahrte / vnsere auch liebe getrewe / Herr Elias Förster / der Rechten Doctor Canklar / Georg von Bippach / Alldenburgischen : Dann Hanns Melchior von Wittern / vnd Herr Samuel Göchhausen der Rechten Doctor / Weymarischen : Desgleichen Christoff von Bönneburgk vnd Herr Johann Stamberger / auch der Rechten Doctor / Eysennachischen theils / Denen wir des wolgebornen vnsers auch lieben getrewen / Philips Ernsten / Graffen zu Gleichen / Spiegelberg vnd Pyrmont / Herrn zu Tonna / 2c. Als vnsers fürnembssten Landsstands Canklar /  
Herrn



Herrn Laurentium Nürnbergern/ der Rechten Doctorn/ zuges  
ordnet/ Inmassen wir denn weniger nicht etliche von vnser Rits  
terschafft der Pfllege Coburg/ denen die Fränckischen gebräuch  
am besten bekandt/ hierzu beschriben/ Als die Beste/ vnser liebe  
getrewen/ Valentin von Selbiz zu Annoth vnd Gomperts haus  
sen/ HofRichtern/ Veit Ulrich Truchseßen von Henneberg/ zur  
Wilden Heyd/ Veit Ulrich von König zu Eiba/ Hofgerichts  
Assessorn zu Coburg/ vnd Hanns Friederich Schencken von vnd zu  
Simaw/ welcher gleichwol auß vns angedeuteten Ehehafften nicht  
erscheinen können/ Darauff wir durch ihre zusammenschunge/ fleis  
sige vnderhandlung/ zusprechen/ vnd mit allerhand vmbstende  
zugemüth führung den Abschied wissendt: vnd bedechtiglichen  
in etwas gemildert/ vnd ihnen folgens publiciren lassen.

Erstlichen haben sich die von der Ritterschafft gegen vns/  
als dero von Gott vorgesezten hohen Landes Fürstlichen Obri  
keit/ vnd Lehn Herrn/ zu allem schuldigen vnterthenigem gehors  
samb/ erbotten/ wollen sich auch der publicirten Landes Ordnun  
ge allerdingz submittiren, welches wir denn von ihnen zu gnes  
digem gefallen vermerckt/ hiermit acceptiret vnd auffgenommen.

Hingegen vnd so viel die Voigtheiliche Obrikeit/ in Lehn:  
Erb: vnd Schuldsachen auff ihren Cent: vnd Buzentbahren  
Lehen vnd Gütern/ Lehnleuten/ vnd Vntersassen betreffen thut/  
so ein jeder vom Adel vnd Lehn Herr zurechtfertigen vnd zuentschei  
den herbracht/ auch denselben vnser wissens/ niemals daran con  
trag wiederfahren/ soll es inhaltz vnser Landes Ordnung sub tit:  
Von den Erbgerichten/ etc. gehalten werden/ vnd ihnen ge  
gen ihren Lehnleuten/ wie die fälle darinnen specificiret, zu exer  
ciren, ohne contrag vnserer Beambten verbleiben. Hette aber ei  
ner oder mehr vom Adel/ deme die Erbgericht vnd Voigtheilig  
keit zustendig/ etliche Fälle inn die Obergerichte gehörig/ über  
Rechtsworte zeit hergebracht/ vnd geübet/ bey denselben sol  
Er/



Er/ oder Sie nochmals gelassen werden/ Jedoch do vor dessen auff  
der Ritterschafft Lehen / solche Voigtheyliche Obrigkeit nicht  
herbracht/ dieselben wollen wir bey vnserer Jüngst zu Gotha auff  
gehaltenem Landtage ertheilten Concession, wie solche von vns/  
neben vnserem freundlichen lieben Brudern/ Herzog Johann  
Erusten zu Sachssen/ 22. durch sonderbahre Reverales, sub  
dato den 26. Septembris, Anno 1605. vollzogen / nichts minder  
verbleiben/ auch auff ihr ansuchen angeregter maß beleyhen lassen.

Vnd wiewol mehr gedachte Ritterschafft vnderthenig ges  
ucht / ihnen nicht alleine die Voigtheyliche Obrigkeit/ auff ihren  
Inzertbahren / sondern allen ihren Vntersassen vnd Gütern/  
ohne vnterscheidt zugestatten / Dieweil aber diser Punct allbereit  
in obgedachten Landtags Beschluß decidiret, vnd erörtert / So  
haben sie sich auch dardurch contentiren lassen. Es ist aber darbey  
folgende vormittelung getroffen / welche wir auch / krafft dises/  
mit gutem Wissen bewilligen / Daß die jenigen vom Adel / so die  
Voigtheyligkeit / in ihren Häußlichen Ansitz vnd Dörffern/  
welche ihnen vollständig / oder pro majori parte zustehen / ihre  
Voigtheyliche Verbott oder Erbgericht / auff deren Eekern  
Wiesen/ Gehölzen / vnd andern / zu verhütungge allerhandt  
Stritts / so weit deren Flurmarckunge gehet / haben / vnd sich  
gebrauchen sollen / Wo aber enzele Lehen / oder die mit vnserm  
Ampts : vnd Casten Lehen vermenges / oder da vns auff den Gassen/  
Strassen / oder sonst / die Gebott vnd Verbote zustehen / Soll  
vnser Ritterschafft allein auff dem Häußlichen Lehen / vermöge der  
Gothaischen Concession, so weit derselben Hofrecht bezirckt/  
haben / deren Lehenrecht / Ecker / Wiesen / vnd Gehülks aber /  
billich in vnserer Embtere gehören.

Hinwiderumb vnser Ritterschafft / Inhalts vorangezoge  
nen Reverales, solche Voigtheyliche Bottmesigkeit / vnd deren  
Gezwangsmittel anders nicht / als dem rechten / billigkeit / vnd in  
ihrem

E

ihrem



ihren eigenen privat sachen/befehunge der Lehengericht / dem her-  
kommen gemess / exerciren, vnd üben sollen / Jedoch vnser Hohe  
Landes Fürstliche vnd Centbarliche Obrigkeit / so wol anderer dar-  
zugehörige Berechtigkeith / vermöge vnserer Embter / Erbbücher /  
so durch den Landgebrechens Abschied / Anno 31. confirmiret, vnd  
bestettiget / darauff sich auch vnser Landes Ordnunge referiret,  
hierdurch nichts begeben / Inmassen deroselben Lehens Vnder-  
fassen / do sie erhebliche rechtmessige vrsachen zuhaben vermeinen /  
Als wann die Partheyen nicht gehöret / ihnen recht vnd billigkeith  
verweigert / oder vorsehlich auffgezogen / Die zulässliche nothwen-  
dige Appellationes vnd Supplicationes an vns den Landes-  
Fürsten / oder vnser Hofgericht / hiermit vnbenommen / Do dann  
einem jedern nach erlangter erkündigung vnd satten bericht / was  
an ihme selbst recht / widerfahren vnd begegnen solle.

Nach deme sich auch darben viel vnnötig klagens vnd  
supplicirens an vns begibt / da doch zuvorn die Lehen Herrn vnd  
mittel Obrigkeit / jedes Orts / in sachen / vor dieselben / wie obge-  
meldet / gehörig / nicht ersucht / noch ihnen die billigkeith jemals ver-  
weigert / So wollen wir / zu abwendung desselben / vnd vermey-  
dunge vergeblicher mühe / vnd vnkostens / die Supplicanten vnd  
muthwillige Kläger / in casu simplicis quærelæ, wider zurück / an  
die Mittelbahre Obrigkeit / zu billicher straff remittiren, aber in  
puncto Appellationum, dermassen / wie in vnserer Landes Ord-  
nung / sub tit. vnnothtürfftige Klagschriefften / lauter disponiret,  
verfahren lassen.

Solten auch / bey solchem zustand / vnd zuergründunge der  
Warheit / Commissiones von nöhten seyn / Damit es ohne allen  
verdacht zugehe / wollen wir jederzeit einen vom Adel zuordenen /  
auch inhaltß des Anno 31. auffgerichten Abschiedes / hiermit ernst-  
lich befohlen haben / Daß in Fällen oder Brüchen / so nicht in die  
Cent vnd vnser Hohe Landes Fürstliche Obrigkeit / vnd Ober-  
Wotts



Gottmehrigkeit lauffen / die Gerichts: vnd Landknechte der Be-  
bott / auff vnserer Ritterschafft Cent: vnd Vncentbahre Häuser/  
Lehen: vnd Güter / auff welchen ihnen die Volgtheyliche Obri-  
keit / obbeschriebener massen zustehet / sich gänzlich enthalten/  
sondern dieselben / auff der Gemeinde / in Kirchen / oder sonsten auß-  
wendig üben / ankündigen / proclamiren vnd exequiren sollen.

Vnd wiewol vnser Ritterschafft hierbey gesucht / das gewisse  
Adelspersonen dieses Orts Landes / zu steten Commissions Kä-  
ten geordnet / Weil es aber fast ein vnmöglich werck derselben  
jederzeit mechtig zu sein / Auch wir mit Adelichem Hof: vnd Land-  
Kähten zur Nothturfft versehen / So haben sie solchen Punct end-  
lichen fallen / darneben vnterthänig gebeten / Wir wolten vns nicht  
zuendgegen seyn lassen / daß nach gelegenheit der sachen sie selbst  
vnparteyliche Commissarien, Insonderheit do den Beambten  
etwas zugleich committiret, zu Adjuncten nominiren vnd vor-  
schlagen möchten / Welches ihnen auch von vns / so ferne dieselben  
qualificiret, vnd vnvordächtig / gnedig bewilliget worden.

Hierüber / wann vnser Beambten an die vom Adel / wegen  
ihnen auffgetragener Commission, was zu verrichtung derselben  
gehörig / schreiben / Wollen Wir / daß sie die wort: Von Ampt  
wegen / etc. aussen lassen / vnd dargegen andere / also an statt  
vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn / Krafft habender Commis-  
sion, oder sonderbahren Bevehlichs / zc. gebrauchen / Doch weil  
vnser Ritterschafft sämbtlich / vnd ein jeder insonderheit / vff  
Canzleysschrift sitzen / Wollen wir so viel immer möglich / das  
ihnen auß der Canzelen / vnd nicht durch die Beampyten befohlen  
werde / Würde aber nach gelegenheit dißfallß etwas Commissions  
weise anzuvordenen seyn / sollen gleichwol vnser Beampyte obge-  
setzten stylum gebrauchen / darauff sich die von der Ritterschafft  
schuldigen gehorsamb zuerzeigen wissen werden.

Anlangende ferner / Die bestraffunge derer vom Adel

E ij

Lehen



Lehenleute / do sie auff ihren Centh: vnd Bntzenbahren Boden  
mißhandelt / vnd verwircket / Item / do einer dem andern auffm  
Feldt vnd Flur / so nicht Centbar / sondern derselben Eigen vnd  
Lehen / schaden zugesügt / Erklern wir vns dahin / Das ein jeder  
vom Adel / Laut obiger vergünstigung / vnd vnterscheidt das seinige  
zu Dorff vnd Feldt öffentlich zu verbieten / macht haben / vnd do  
hierüber einem oder dem andern / auff seiner Felldunge / Wiesen /  
Wassern / vnd Gehölzen / auch von vnsern Vnterthanen schaden  
zugesüget würde / Sollen vnser Beambte / auff ersuchunge / vnd  
gegen erbietunge / die Verbrechere zu billichmefigem Abtrage / vnd  
erstattunge erlittenen schadens / wie auch / do sonst etwas auffer  
der Centh / auff den Adelichen Lehen gefreselt / zu gebührlicher bes  
straffung stellen / vñ nicht abhalten / viel weniger dieselben in ihrem  
muthwillen stercken / oder zum vngehorsamb anleitung geben.

Ben diesem Passu hat vnser Ritterschafft vnterthenig gesuchte  
vnd gebeten / Das die Geldstraffen auff kein gewisses gericht  
werden möchten. Wann wir dann darben erwogen / das solche  
gewißheit grosse vngleichheit verursachen vnd erwecken würde. So  
haben wir ihnen auch in deme gnedig willfahret / doch derogestalt /  
nach deme die Brüche / so ihnen vermöge der Landes Ordnung zu  
bestrafen bevorstehen / meistens der wichtigkeit nicht sind / das  
sie mit hohen vnd grossen Büßen zubelegen / das sie in dictirunge  
derogleichen straffen / die billigkeit ( ohne ansehen der Person / vnd  
ihren eigenen Affecten ) für augen zu haben schuldig sein sollen /  
Als dann vnd auff solche maß wolten wir hiermit gnedig bewillis  
gen / das ihnen in gravioribus delictis ( welche doch inhalts der  
Landes Ordnung in die Hohe Gericht vnd Centhbahrliche Obri  
keit sich nicht ziehen ) gegen den Verbrechern die Straffen zuers  
höhen / nachgelassen werde. Jedoch in allewege vorbehältlich der  
Appellationen vnd Supplicationen an vns / oder vnser Hofges  
richt / do sich derjenige so gestrafft worden / mit fugen beschwerte  
finden



finden möchte/ Welches ihme durch bedrawunge oder Geldestraf-  
fen/ nicht verboten werden solle/ Darinnen sich denn vnser Rits-  
terschafft vnterthänig vnd willfährig zuerzeigen erbotten/ Solte  
aber auch etwas zweiffelhafftiges fürfallen/ so in das Recht lieffe/  
vnd zu desselben erkendtnuß gehörig/ sollen die vom Adel / bey  
vnserem Verordneten / oder andern Benachtbarten Schöppen-  
stühlen sich informiren vnd berichten lassen / damit deroselben  
Lehenleute/ vnd Vntersassen/ vmb so viel weniger sich verweigerten  
Rechtens bey vns zubeklagen / vnd zubeschweren / vrsach vnd  
gelegenheit suchen mögen.

Als auch der Stöcke vnd verwahrunge halben/ damit je biß-  
weilen derer vom Adel vngheorsame Lehenleute gestrafft/ vnd dar-  
durch zum gehorsamb gebracht sein sollen / zwischen denselben vnd  
vnsern Beambten / allerhandt zweiffel vnd mißverstand erwecket/  
Wollen wir/ daß die jenigen/ so vor alters dergleichen Custodien,  
vnd verwahrungen hergebracht / sich deroselben gegen ihre vnges-  
horsame Lehenleute/ vnd nach gelegenheit deroselben verbrechunge/  
nochmalß gebrauchen mögen/ geschehen lassen. Jedoch daß die-  
selben leidlich/ vnd dermassen beschaffen/ damit den jenigen/ so dar-  
innen enthalten/ an ihrem Leib vnd Gesundheit kein nachtheil dar-  
aus entstehe/ sondern ein zwang vnd gehorsamb in Bürglichen vnd  
Civilischen Sachen/ so der Peinligkeit vnd Centhbarlichen Obrig-  
keit nicht anhengig / mit fugen genennet werden könne. Wann  
aber die Lehen Vntersassen sich wegen solcher incarceration vnd  
Gefengknuß / auß gewissen vrsachen / beschwert befinden / auch  
dieselben probabiliter verificiren, vnd beweisen/ deswegen an vns  
appelliren, oder dem herkommen gemess suppliciren würden/  
Wissen wir vns vnserer Landes Fürstlichen Obrigkeit zubeschei-  
den/ vnd das nicht alleine die Incarceratio continuum gravamen,  
à quo semper appellari potest, Sondern das auch im heyligen  
Römischen Reich / vnd desselben Constitutionibus, der höhern



Obigkeit Jurisdiction vnd Botmäßigkeit fundiret, vnd gegründet. Derwegen wir vns / vnd vnserem Hofgericht / in solchen Fällen / die inhibitiones hiermit reserviren vnd bedingen wollen. Aber darneben vnsern Kanzlar vnd Räten / krafft dieses / auflaget vnd befohlen haben / nicht so balden vnd schlecht inhibitiones zuertheilen / sondern nach beschaffenheit / der vmbstände / erst vmb bericht zuschreiben / vnd denselben Bevehlichen / sie gehen gleich ab in vnserm / oder vnserer Räte nahmen / jederzeit die Clauulas iustificatorias, si preces veritate nitantur, oder do sichs supplicirter vnd geklagter massen verhielte / eynzuverleiben / Inmassen vnser vnd obgedachts vnserer freundlichen lieben Bruders Hofgerichts Ordnung ebenmäßig disponiret, Dann wir der Ritterschafft dieses Orts vnserer Pflege Coburg / an ihren hergebrachten Rechten / eyntrag zuthun nicht gemeinet / sondern viel mehr in vnserer Vorsahren Fußstapffen zutretten gesinnet / Als wil vns auch / von hoher Landes Fürstlicher Obigkeit wegen / die Mittel vnd Vnmittelbare Vnterthanen / wider Recht vnd Billigkeit / beschweren zulassen / noch viel weniger gebühren.

Betreffende die schuldige Frohnen / Gülde / vnd Zienß / so nach gelegenheit die vom Adel vnserer Ritterschafft / bey ihren Lehenleuten / fundibährlich hergebracht / sol es nachfolgender massen gehalten werden.

Als nemlich / vnd anfangs / bey einer gewissen Geldesstraffe / ihnen zugebieten / vnd do sie hierdurch / zu schuldiger verrichtung vnd gehorsamb / nicht zubringen / fürders mit der Custodia vnd leydlichkeit verwahrunge zubelegen / Auch auff den eussersten fall / wann sie solcher gestalt / von ihrer Halsstarrigkeit nicht ablassen würden / das Lehen / in gewisser zeit / doch der Appellation vnd Supplication, an vns den Landes Fürsten / oder vnser Hofgericht vorbehetlich / zureumert.

Was



Was die Erblehensfälle vnd Güter belangen thut/ Als wann  
ein Gut/durch Rauff/Wechffel/Todesfall oder sonst verledigt/  
Item do sich vmb Erbschafft irrungen zutragen würden/ solches  
hat ein jeder Lehen Herr / zwischen seinen Lehenleuten / in prima  
instantia, zu rechtfertigen/vnd zu entscheiden/kömpft es auch ends  
lichen zur execution, über bekändliche Schuldt / Güldt / oder  
Zins / solche hat gleicher gestalt der Lehen Herr/auff seinen Lehen  
ordentlicher weise anzuschaffen/vnd zubestellen / Wo aber derselbe  
nicht helffen/ sondern die Execution gänzlich verweigern solte/  
Auff solchen Fall ist vns / als dem Landes Fürsten / auß vnsern  
Embtern / dem herkommen gemess / auch solches der Abschied/  
Anno 31. publiciret, wie nicht weniger die Erb Bücher bestettigen/  
zuhelffen vnbenommen.

Zum Beschluß des Ersten Puncts / Erklaren wir vns/  
Abschieds weise / noch weiter dahin : Solte über verhoffen/  
zwischen dem Ober : Erb : vnd Lehen Herrn / noch ferner Streit  
fürfallen / dessen wir vns doch nicht versehen thun / Wollen wir  
denselben rechtmessiger vnd billiger weise entscheiden/ oder vnsern  
Rechtsgelehrten zuentscheiden bevehlen / Alles zu dem ende/ auff  
das niemandts Unrecht geschehe / oder der Billigkeit zuentgegen/  
prægraviret vnd beschweret werde.

Wegen des Andern Puncts/die Lehenwahren in Erbfällen/  
vnd darauff erfolgten Theilungen / derer vom Adel Erbzins :  
Gülde : vnd Frohnbare ihnen zugehörige Lehengüter betreffende/  
Ist vns außführliche vnterthenige relation gethan / welcher  
massen die von der Ritterschafft / vnserem gnedigen vnd wolge  
meinten vorschlag / auch ihrem endlichen vnterthenigen erbieten  
nach/ vnterschiedene actus possessorios vnd Fälle/ Das sie solche/  
durch gutwillige vngezwungene endrichtunge der Lehenleute eyn  
genommen / übergeben / Darinnen wir vns ersehen/ auch so viel  
befunden / daß sie / der gelegenheit nach / vnd respectivè, in  
posseß



possessione vel quasi fundiret, darbey vnd hergebracht massen/  
Wir sie nochmalß schützen vnd handhaben/ auch auff fernere verz  
weigerung ihre Lehenleute/ in zutragenden Fällen / sich gegen ihre  
Lehen Herrn / der gebühr zuerzeigen/ von hoher Landes Fürstlicher  
Obriegkeit wegen/ anhalten vnd weisen wollen.

Wir achten aber vnd halten gänzlich darfür/ daß gleichwol  
der Fälle halben/ vnd dem herkommen / so wol den Kayserlichen  
beschriebenen Rechten gemess / die wir vns selbst müssen wissen  
lassen/ ein vnterscheidt zu machen / Dahin die enngegebene actus  
possessorii weniger nicht gerichtet / Welchen wir hiermit / durch  
diesen Recels, in acht zunehmen / vnd zu halten gnedig begehret  
haben wollen/nicht zweiffelnde/daß hierdurch vnserer Ritterschafft/  
vnd deroselben Lehenleuten selbst/in viel wege geholffen/auch alle  
vnothwendige kostbahrliche disputat, einem so wol / als dem  
andern Theil abgeschnitten werden.

Als Erstlichen/ verstorbet ein Mann/vnd verlest nach sich  
etliche Erben / vnd ein einzig Lehengut eines gespildes / welches  
hernachmalß einem auß denselben / durch den Lehen Herrn verlies  
hen/so die andern Erben/mit Geldt/oder sonst mit seinen andern  
Gütern ableget/ So ist derjenige/so das Lehengut/angenommen/  
der andern wegen die Lehenwahr zuenderichten schuldig / Vnd  
gehet ihm daran nicht mehr zu gutem / als sein Theil vnd quota  
hæreditatis, wie solches auch das Erb Buch/von Lehenwahren c. 2.  
bezeuget / Mit diesen Worten: Wo ein Lehengut auff Erben in  
Erb schafft kömpt/ vnd gesellet/ vnd der Erben einer das Gut an/  
oder auff sich allein bringet / wirdt denselben Erben/ so viel seinen  
Theil berührt/ ohne Lehengeldt geliehen/ Das andere aber/ seine  
Mit Erben belangend/ muß er verhandlohnem/ vnd darvon Leheng  
gelt geben/ Welches dann seine vernünfftige vrsachen hat/ sintemal  
der andern Mit Erben wegen/ es kein Erbfall / sondern er hat  
derselb



derselben quotas erkaufft / oder ertauschet / in welchen Fällen  
Lehenwahr zu geben / sich gebühret / es möchte dann der Lehen Mann  
bey dem Lehen Herrn deswegen in etwas nachlassung vnd gunst  
erlangen. Wann sonderlich die Erben eine zeitlang das Gut  
sämbtlich behalten / einerley Feuer vnd Rauch gebrauchen / vnd die  
jura Dominicalia, als Zins: Lehen: Güldt / Frohn / vnd Anspann  
in gesambt / manente uniformi obligatione & praestatione  
census, entrichten wolten. Wie dann offtermalß einem vnter  
den Erben das Gut allein zubehalten / vnd die andern so balden  
mit Geldt abzulegen / vnmüglich fürfelle / hierinnen es dann die  
Lehen Herrn so gnaw vnd scharff nicht zu suchen / sondern der Nas  
türlichen Billigkeit nachzugehen / hinwiderumb auch die Lehens  
leute / irer Lehen Herrn Gunst vnd Gutwilligkeit / ohne mißbrauch /  
zu respectiren wissen werden.

Do aber fürs Andere / Der Erben nicht mehr als  
einer were / Deme die ganze Erbschafft ex alle alleine gebühret /  
kan derselbe zu keiner Lehenwahr angehalten werden.

Ingleichnuß vnd fürs Dritte / Wo der Erben Zween /  
Drey / oder mehr / welche das Lehengut in gleiche portion theilten /  
Also / daß keiner dem andern etwas hinaus giebet / sondern ein jeder  
seinen Anererbten Antheil behelt / vnd in gesambt vom Lehens  
Herrn beliehen / Sind dieselben kein Lehengelt / weil es ein rechter  
Natürlicher Erbsall / do ein jeder nicht mehr / als seine quotam  
bekömpt / zuentrichten verpflichtet / Dann im Rechten disfallß der  
Verstorbene mit den Erben für eine Person geachtet / do sich keine  
enderung vnter den Possessorn zutregt / von welchem Fall in dem  
Erb Buch dergestalt disponirt: Würde ein Lehengut vntertheilet  
den Erben sämbtlich geliehen / Als dann geben sie kein Lehengeldt /  
Darbey aber dieses in acht zunehmen / das solches nur allein stat  
finde /

D



Ende/ Wann bey den Lehen Herrn die Trennung vnd Vereinkelung der Güter / in dessen willführ / inhalts vnser Landes Ordnung / vnterm titul: **Vereinkelung der Güter** / solches sehet/erhalten/ Dañ weil demselben wegen der darauff hafftenden Zins/ Güldt/ vnd Frohn/ oder Anspan hieran viel gelegen/ muß die Trennung vnd zertheilung/ die erfolge gleich durch Kauff/ Wechffel/ Erbfall/ Verpfendunge/ oder anderer gestalt/ jederzeit mit seinem willen geschehen / Derowegen / do der Lehen Herr nur einem auß den Erben Leihen/ vnd in die Trennung gar nicht bewilligen wolte/ müsten die andern Theil verhandlohnnet werden/ Als welche nicht durch den Erbfall/ sondern viel mehr durch Kauff/ an denselben beliehenen Erben kommen/ Wir wollen vns aber darneben gnedig vorsehen/ Auch krafft dieses Abschiedes begehret haben / Vnsere von der Ritterschafft / werden die Billigkeit hierinnen / vnd das vnvermügliche Armuth für augen halten/ damit sie ihnen selbst zu nachtheil/ durch so scharffe forderung / des Güldt/ Zins/ vnd Frohn halber nicht gesehet.

**Zum Vierdten** / Wann ein Lehen Mann verstorbe / vnd verliesse vnterschiedliche Güter / so nicht eines gespilldes/ sondern von einander abgesondert / beneben etlichen Erben / welche sich hernachmals vnter solche Güter / entweder zugleich theilten/ oder aber einer dem andern etwas am Gelde hinaus geben müste / in solchem Fall / die Theilung geschehe durchs Loß/ Waahl/ oder Vertrag/ gehet nur allein an jedem Gut einem jeden sein Antheil/ so er daran gehabt / zum besten / Die andern quotas muß er auch verhandlohnnet / in betrachtung / daß jedem Erben an jedem abgesondertem Gut / nur ein Theil gebühret/ die andern aber kommen ihme derogestalt gleichsamb durch Tausch / oder Wechffel zu/ jedoch muß das Geldt / so einer dem andern hinaus giebet / weil dasselbe vnter die Lehen Güter nicht gehörig / nicht mit eingemischet/



mischet / sondern die Lehenwahr / nach gewöhnlichem werth der  
LehenGüter / wie solche vnter den Erben angeschlagen / entrichtet  
werden / Darbey sich dann ein jeder Lehen Herr der Natürlichen  
Billigkeit zuerinnern / vnd Krafft dieses / darnach zubescheiden.

Zum Fünfften / Wann Zweene / vnter einem oder mehr  
Lehen Herrn / ihre Güter / gegen einander vertauschen / oder vers  
beuten / Ob wol bey etlichen für dieser zeit / wann kein Geldt darges  
leget / darvon die Lehenwahr zuentrichten / streit fürgefallen sein  
mag / So gibet doch auch hierinnen vnser Landes Ordnunge rich  
tige maß / Daß nemblichen ein jeder Contrahent, oder permutant,  
seiner Güter Lehen Herrn / die Lehenwahr zuentrichten schuldig /  
welches dann auch seine Vernünfftige Ursachen hat / weil in allen  
Wechsel vnd Tausch contracten, die vorigen possessores vnd Bes  
itzer der Lehen Güter geendert / so der Lehen Herr / durch erlegunge  
des Handlohns / gleichsam auffnimbt / vnd beneben dem Contract  
approbiret, Die Lehenwahr auch vielmehr auff dem verwechsellten  
Gut / vnd desselben aestimation, als dem Kauffgelt haffet.

Es ist zwar fürs Sechste / vnser wissens / in Kauffen /  
vnd Verkauffen / deswegen kein streit / Inmassen dann das Erbs  
Buch lauter disponiret, So ein Lehengut verkaufft wirdt / ist man  
schuldig / das Lehengeldt zugeben / allwegen von Lehen Gülden  
einen Gülden / Dieweil aber sich bisweilen sonderliche Fälle  
zutragen / darinnen zweiffel fürsellet / Wir auch auß Landes Fürst  
licher Vorsorge / denselben auß dem grunde abzuhelffen gemeinet /  
vnd gnedig geneigt / Haben wir solche diesem Abschied zugleich mit  
einverleiben wollen / Als wann der Kauff einmal richtig beschlossen /  
vnd wie die Rechtsgelehrten melden / res non amplius integra,  
derselbe mit des Kauffers vnd Verkauffers guten wisse vnd  
willen / wiederumb hinderzogen / wirdt gezweiffelt / ob in solchem



Fall das Lehengeldt müsse gegeben werden. Nach dem wir vns hierunder rahts erholet/ vnd befunden / daß in solchem Fall/ die Lehen Herrn eines Lehengeldes berechtiget / vnd solche hinderziehung: denselben zu nachtheil nicht gereichen möge. Als können wir auch ihnen dißfalls ihr recht/ vnd jus quæsitum nicht abschneiden / oder ab erkennen. Auff daß aber in dem kein mißverständnis vnd ferner streit erregt/ wann der Contract für richtig beschloffen zuachten/ Wollen wir diesen zweiffel dahin vermittelt/ vnd hiermit verabschiedet haben / so ferne der Kauff / mit dem Handschlag bekräftiget / wann gleich weder die würckliche tradition erfolget/ noch das Kauffgeldt erlegt / sondern die bezahlung desselben/ auff des Kauffers Traw vnd Glauben gestellet / Das eine / oder nach gelegenheit nachfolgenden Fallß / doppelte Lehenwahr darvon entrichtet werden solle.

Ferner vnd zum Siebenden / Erinnern wir vns / daß auch der gedoppelten Lehenwahren wegen/ allerhand irrungen sich ereignet / Wann ein beschlossener Kauff retractiret, vnd hinderzogen/ Inmassen dieses / vnd vorigen Puncts halben / vnser Städte in ihren übergebenen gravaminibus vnd beschwerungen/ anmanunge gethan/ vnd erledigung derselben vnterthenig gebeten/ Solchen Fall wollen wir nachfolgender massen erörtert wissen/ vnd künfftig gehalten haben / wo der Kauff richtig geschlossen/ auch die Contrahenten denselben zuschliessen berechtiget / vnd hernacher den Verkaufser der Kauff gerewet/ vnd denselben nicht halten wolte / Daß als dann doppeltes Handlohn entrichtet werden soll.

Vors Achte / Vnd so viel den Widerkauffbelangen thut/ wann einer sein Gut dem andern auff wider einlösung verkaufft/ vnd würcklichen / doch nicht Pfandschillings weise einreumet/ Wirdet



Wirdet vermöge beschriebener Recht vnd bewehrter Rechtsgelehrten meinunge / Die Lehenwahr auch mit Billigkeit gefordert / Do aber die reuolution, oder widerlösunge folget / Soll dieser Vnterscheide gehalten werden / als wann eine gewisse zeit in dem Contract erwehnet / nach welcher verfließunge der erste Kauffer / seinem Verkauffer / das Gut wider muß zukommen lassen: Wirdet derjenige / welcher sein Gut wider an sich bringet / mit der Lehenwahr verschonet / weil dieses alles ex causa necessaria herfließet / vnd nicht in willkühr des / so den Widerkauff / oder Widerlösunge nothwendig / vigore pacti & conventionis, zulassen muß / bestehet / Ebenmässig wirdet es auch dem Rechten vnd Billigkeit nachgehalten / Wann der Verkauffer / vmb des willen / sein Gut wider nehmen muß / das es der Kauffer nicht zahlen kan / Dann sich in solchem Fall / auch nur ein Lehengeldt / von Kauffer zugeben / gebühret / Do aber in freyer willkühr des ersten Kauffers stehet / das Gut wider zuverkauffen / vnd er sich im ersten Contract nur allein dahin verbunden / wann dasselbe wider verkaufft / der erste Verkauffer den Vorzugk oder Vorkauff daran haben solte / wers den nach gemeinem Schluß der Rechtsgelehrten zwey Lehengelder entrichtet.

Zum Neundten / Wann ein Kauff gleich beschlossen / vnd der Nehergelder den Kauffer / wegen des gespilldes oder Stammrechts / in gebührender zeit abtreibet / soll nicht mehr / als eine Lehenwahr vom LehenMann gefordert werden / weil nach gelegenheit dieses Falls / nur ein Contractus celebrirer, vnd vorgangen / vnd allein das Gut / auff eine andere Person / so den Vorkauff vnd jus retractus hat / transferirer vnd fortgesetzt wirdet / Do auch der erste Kauffer die Lehenwahr entrichtet / muß demselben / durch den retrahenten, so ihn von dem Kauff abtreibet / gebühlicher abtrag geschehen.



**Vors Zehende** / Do ein Glaubiger seines Schuldners  
Gut / an statt bahrer bezahlung / in solutum annimmt / es sey ihm  
gleich dasselbe verschrieben / oder nicht / Jedoch / so ferne ihm  
solches Erblich / eigenthumblich vnd vnwiderrufflich / ausser dem  
Hülffszwang enngereumet / weil dises einem Kauff gleich geachtet /  
vnd der Creditor an die Lehen / vom Lehen Herrn geschrieben /  
sol demselben die gewöhnliche Lehenwahr / dem Anschlag nach /  
entrichtet werden.

Ebenmefige gelegenheit hat es zum **Filfften** auch / wann  
ein Vatter seiner Tochter loco dotis, oder zur mitgift / etwas  
von Lehengütern / würcklichen tradirt, vnd übergiebet / sintemahl  
derogestalt persona prioris possessoris verendert / vnd einem  
Newen das Lehen zugeeignet. Derogleichen wirdt billich gehal-  
ten / in donatione, wann ein Lehengut dem andern geschenckte  
vnd übergeben / wie auch in allen Fällen / die ihren vrsprung ex  
valido contractu præcedente haben / so fern die Person des  
vorigen Besizers geendert / vnd eine Neue Belehung darauff  
erfolget / vmb des willen die Lehenwahren fürnemlichen zureichen /  
angeordnet worden / Wann aber der Contract für sich selbst  
nichtig vnd krafftlos / als do Vnmündiger Kinder Güter / ohne  
vorgehendes Erkändnuß / vnd beweifliche noch verkaufft / kan in  
solchen Fällen mit Recht keine Lehenwahr gefordert werden / Wie  
auch in dem Fall / wann Minderjährige / wegen grosser verletzung /  
zu den ihrigen in integrum restituiert.

**Endlichen** / Vnd demnach fürnemlichen auff das her-  
kommen vnd gewohnheit in gemein zusehen / So erkleren Wir  
vns / do künfftig / in Obbeschriebenen vnd andern zutragenden  
Fällen / etliche vnter derer vom Adel Lehenleuten / wie es zu rechte  
gnugsamb / Jedoch in gebührender zeit / à tempore publicationis

hujus



huius decreti, ihre exemptionem, vnd das derselben Güter der  
Lehenwahr halben/vor alters befreyet gewesen/in petitorio oder  
ordinario possessorio beybringen/vnd außführen köndten/inmas-  
sen wir wol darfür achten/das die Fälle nicht uniformiter bey  
allen hergebracht/soll ihnen hiermit ihre Rechtliche deduction  
nicht abgestricket/Sondern einem jedern dieselbe Krafft dieses  
Abschiedes/verstattet vnd nachgelassen werden Vnter dessen aber  
die Vntersassen vnd LehenLeute/wegen beygebrachter actuum  
possessoriorum, vnd das in obspecificirten Fällen/die vom Adel  
auch praesumptionem juris für sich haben/die gewöhnliche Lehens-  
wahr/so lange vnd inmittelst zugeben schuldig/bis durch das  
petitorium, oder ordinarium possessorium, ein anders wider ihre  
LehenHerrn erkennet/vnd außgesprochen/Zamassen hinwider  
rumb den LehenHerrn ihre Gegenbeweifunge/vnd andere noth-  
turfft hiermit vorbehalten/Deßgleichen/do sie außführen wolten/  
das sie der Lehenwahren in mehr Fällen/als oben specificiret,  
berechtiget/sol ihnen ebenmehig vnbenommen seyn.

Was dann der Städte eyngewandte Leuterung betrieffe/  
hetten wir wol geschehen lassen mögen/Das sie sich auff vorige  
vnser Resolution, vnd jezige der Chur: vnd Fürstlichen  
Sächssischen/wie nichts weniger derer vom Adel gethanen  
fürschlag/hetten weisen lassen/Dieweil sie aber auff ihrer  
Leuterung endlich beharret/vnd vmb termin, zur prosecution  
derselben/vnterthenig angesucht/Wir vns auch erinnern/das die  
Leuteratio ein beneficium juris Saxonici, solches hiebevorn von  
vnsern Canzlar vnd Rähten/in quantum de jure, vnd vff deß  
gegentheils widersechten/verstattet/Also sol ihnen auch/auff  
ihr ferner ansuchen terminus ad prosequendum fünffsig anges-  
setzet/dargegen vnser Ritterschafft in specie oder in genere ihre  
Exceptiones, vnd was sonst derselben nothturfft sein möchte/  
fürzus



fürzubringen / vnbenommen / ihnen auch an habender ihrer  
possession vnschiedlich seyn.

Was dann in specie Weyland Hanns Claus Rufworm/  
wegen seines von vns erkauften Ritterguts Hellingen/ beklagten/  
an einem/ vnd seine Vntersassen doselbsten/ Klägern / am Andern  
theil/ belangen thut/ Lassen wir vns auß den acten vnd protocol-  
len berichten/ Daß zwar bemelte Kläger / den Beklagten in Erb-  
fällen / vnd darauff erfolgten theilung / die forderung der Lehens-  
wahren im wenigsten gestehen wollen/ wie sie dann vnterschiedliche  
actus possessorios, zubesterckung ihres intents, eyngegeben / auß  
welchen so viel befunden/ daß solche einzig/ vnd nur allein/ wann die  
Erben vnter einander ein Gut zu gleich theilen / vnd jeder seine  
portion behelt / daß sie vor alters kein Lehenwahr geben/ Darges-  
gen/ wo ein Erbe das Gut alleine behelt/ die andern mit Gelt oder  
Gütern ablezet/ Desgleichen/ do der Verstorbene vnterschiedliche  
Güter / so nicht eines gespilldes / verlest / wie oben etliche Fälle  
nach einander specificiret, haben wir keine nachrichtunge / auß der  
Gemeinde designirten Fällen / ohne wann ein Gut vnter die  
Erben zugleich getheilet / erlangen können. Geben derowegen/  
auß der gemeinen Rechts Regel / tantum præscriptum quantum  
possessum, diesen Bescheid : Daß sie auch / so viel den einzigen  
actum anlanget/ mit den Lehenwahren verschonet bleiben sollen/  
Die andern aber betreffende/ stellen wir auff eines vnd des andern  
auführunge / vnd fernern Beweis / als dann billiche verordnun-  
ge / nach befindunge erfolgen kan/ vnd soll.

Auff den Dritten vnd Letzten Punct / Die Jagt:  
Huet: vnd Trieffsgerechtigkeit / Desgleichen Jagts: vnd andere  
Frohnen/ oder was denselben mehr anhengig/ betreffende/ Haben  
wir vns allbereit hiebevorn erkleret / vnd thun solches nochmals/  
vnd derogestalt : Dieweil wir niemanden sein hergebrachte  
Gerech



Gerechtigkeit / vnbilliger weise / zuzuziehen / sondern viel mehr /  
was einem jeden von Rechts wegen zustehet / vnd gebüret / gönnen /  
auch darbey gnedig zuschützen geneigt sein / So wollen wir / zu  
gänzlicher abhelffung vnd erörterung dieses strittigen Puncts /  
vnser theils Zweene Vnpartheyische Commissarien, sambt einem  
Notario mit erlassunge vns verwandter Pflicht / so viel diese  
Commission betrifft / fürs schlagen vnd verordnen / Darneben  
vnser Kitterschafft auff ihrer senten auch Zweene / so gleichwol  
nicht partheyisch / oder der sachen verwandt / vnd einen Notarien  
ebenmässig namhafftig machen / vnd vns präsentiren mögen /  
Welchen ferner den augenschein / vnd besichtigung / auch wo von  
nöhten / erkündigung / wie es jederzeit gehalten / einzuziehen /  
oder was sonst der sachen nothturfft erfordert / auffgetragen  
werden soll.

Do auch einer dem andern / so die Commission betreffen  
möchte / assistentz vnd Adjunction vnd beystand zu leisten ersuchet  
würde / Wollen wir vns dasselbe nicht entgegen seyn lassen /  
Zedoch das solche assistentz, gebürender massen / mit bescheiden-  
heit geschehe / vnd nicht wider Vns / als den Landes Fürsten /  
fürnemblich / sondern viel mehr condolentia causa, zu dem ende /  
damit die ihenige / so vnrecht befunden / durch sie selbst von ihrer  
Vnbilligkeit / abgemahnet würden / gemeinet / Inmassen wir  
vns denn / gleich der Kitterschafft / eine Adjunction hiermit  
vorbehalten / In sonderheit aber / wollen wir vns zu vnserer  
Kitterschafft gnedig versehen / Auch hiermit vnd Krafft dieses  
Abschiedes / begehret haben / daß sie ihre eigene privat: vnter die  
gemeine vnd gesambte sachen / hinförder nicht einmischen / sondern  
ein jeder sich an gleich vnd recht / so ihme nicht verweigert werden  
solle / begnügen lassen / Sintemahl auch die Käyserliche be-  
schriebene Rechte / die *Causas singulorum, à causis universitatis*  
secerniren vnd vnterscheiden.

D v

Wann



Wann dann auß solchem allen gnugsamb zuspüren / daß wir  
der Ritterschafft dieses Orts übergebenen gravaminibus, so viel  
ohne mercklichen abbruch vnserer Landes Fürstlichen Obrigkeit  
geschehen können / vnd bey den nachkommen verantwortlich seyn  
wollen / hiermit meisten theils allbereit abgeholfen / auch künfftig  
den übrigen / durch verwilligte Commission, abzuheffen vrböttig  
vnd geneigt / darmit sie vermöge gehaltenen protocolln, vnterthei-  
nig vnd wol zu frieden / auch selbstn darumb gebeten / hierüber  
ihnen auß voriger beschehener vnterschiedlichen fürhaltunge  
vnerborgen / vnd oben zur nothturfft angedeutet / auß was erhebs-  
lichen vrsachen / Wir eine Musterunge / in diesen Orth Landes zu  
Francken angestellet / so alles zu einer allgemeinen Landes  
defension, vnsern vom Adel / vnd ihren Vntersassen selbstn / zum  
besten angesehen / vnd damit eine gleichheit in Wehren gehalten /  
angeordnet / darzu wir zwar das meiste auß vnser Rent Kammer /  
wie menniglichen bewust / vnd ein stattliches angewendet / Als  
versehen wir vns zu ihnen gnediglichen / Sie werden beschehener  
bewilligung nach / auß vnterthenigem gehorsamb / vnd vmb-  
treuer zusehung willen / eine Muster Anlage / wegen ihres Lehens  
Vntersassen vnd Verwandten / gleich von vnsern andern Vnters-  
thanen auch geschehen / einmütiglich zugeben verwilligen /  
Inmassen wir zu abwendunge der nachfolge / vns Krafft dieses  
Abschiedes / reversiret haben wollen / Daß es / auffer vnvermeid-  
licher vnombgenglicher Landesnoth / zu keiner Erbpflicht gemeis-  
net / oder deroselben frey eigene Lehenleute ( Doch außgeschlossen  
der jenigen / so Centhbahr / vnd die Gerichte / wie vor alters  
herkommen / besuchen / auch vns räiß vnd volge leisten müssen / )  
vnter die Musterunge vnd Fahnen gestellet werden sollen / damit  
sie vnterthenig vnd wol zufrieden seyn können / Sollen demnach  
in allen obgemelden Puncten / erzehlt massen / hiermit vers-  
abschiedet seyn / Jedoch sonstn vns vnd mehr gedachtes vnser

freunds

freund  
vnd  
Güter  
Gefäl  
Centh  
in all  
ohne

ist di  
vnser  
vnser  
wo



Freundlichen lieben Bruders / Ed. Auch vnser beyderselts Erben  
vnd Nachkommen / an vnsern vnd vnser Embter vnd Kammer-  
Güter / Jahr Kennen / ordinari vnd extra ordinari Einkommen /  
Gefällen / Steuern / auch anderer Landes Fürstlichen Obrigkeit  
Centhgericht / vnd Gerechtigkeiten / Geist : vnd Weltlichen  
in allewege vnshedlich / vnd vnabbrüchlich / Getrewlich vnd  
ohne gefehrde.

Vnd damit sich jedestheil desto besser darnach zurichten /  
ist dieser Recels vnter vnser subscription vnd Hand Secret,  
vnserer Kennterey / Auch denen von der Ritterschafft / so wol  
vnsern Beambten vnd Städten zuzustellen / durch vns anbefohlen  
worden. Geschehen vnd geben zu Coburg / den 23. Octobris,

Nach Christi vnser lieben HERRN vnd Selig-  
machers Geburt / Tausent Sechshundert /  
vnd im Zwölfften Jahr.



2599

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, with some recognizable words like "Minn" and "M. C."

m.c.





ULB Halle

3

004 967 453



V077

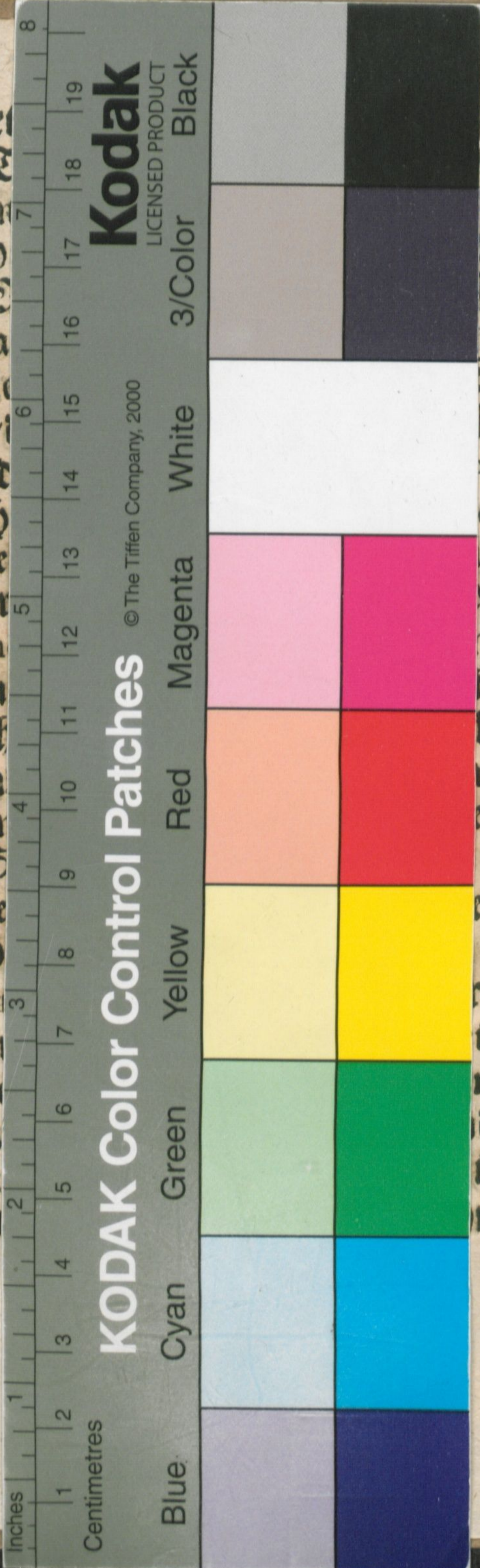








Jungen Bei  
marischen  
onsers freun  
Ernstes / H  
Berg / etc. 2  
Gleichen / a  
ler / vnd Bi  
geschlossen /  
ferm / Als d  
von allen th  
te wegen e  
Lehenwahr  
rung suspen  
Dam  
vnerbrück  
trauen vn  
niemandt  
helffen: S  
ben / vnd je  
nung geth  
Vnd  
halben klau  
terschied d  
sach oder a  
zuziehen :  
dem ander



vnd Weins  
en Fürsten/  
ern Johann  
/ Gleve vnd  
z Graffen zu  
ndes Sanz  
Ritterschafft  
ht / vnter vn  
publicirt, auch  
aß die Stät  
unct von der  
rffene Leute  
n worden.  
to steiffer vnd  
h besser ver  
rde / sich auch  
en / vnd zube  
Truck zuge  
ellen / verord  
rinnen allert  
igentliche vn  
niemandt vr  
d oder disputa  
in einem vnd  
niendt intent  
vngleich

